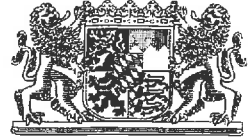


OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN
Der Vorsitzende des 7. Strafsenats



Aktenzeichen: 7 St 1/16

Strafverfahren gegen Müslüm E. u. a.

wegen Verdachts der Rädelsführerschaft/Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland

Verfügung vom 28. Juli 2016

- I. Die Sicherheitsverfügung vom 6. Juni 2016 wird in Ziffer IV. Nr. 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- Wehrt eine Person erkennbar die Aufnahme ab, so ist die Aufnahme abubrechen und eine weitere Aufnahme zu unterlassen. Dies gilt allerdings nicht für die Aufnahmen von Richtern, Verteidigern und Vertretern des Generalbundesanwalts.
- II. Die Sicherheitsverfügung vom 6. Juni 2016 wird in Ziffer IV. Nr. 3 wie folgt neu gefasst:
- Lediglich zu Beginn der Sitzung am 17. Juni 2016 und am 5. August 2016 sowie zur Urteilsverkündung, jeweils vor Aufruf der Sache, werden Film- und Bildaufnahmen von den Mitgliedern des Senats im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
- III. Die Sicherheitsverfügung vom 6. Juni 2016 wird in Ziffer IV.1. dahingehend abgeändert und ergänzt, dass Film- und Bildaufnahmen der Gesichter der nachfolgend genannten Angeklagten ausschließlich in verpixelter Form gesendet oder sonst anderen Personen zugänglich gemacht werden dürfen:
1. Erhan A. [REDACTED]
 2. Haydar B. [REDACTED]
 3. Mehmet Y. [REDACTED]
- IV. Die Sicherheitsverfügung vom 15. Juni 2016 wird aufgehoben.

Gründe:

I. Die Verfügung ergeht anlässlich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2016, 1 BvR 1534/16.

II. Den getroffenen Regelungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Ziffer I:

a) Die in der Verfügung vom 15. Juni 2016 enthaltene Regelung wird dahingehend abgeändert, dass sich das Ablehnungsrecht hinsichtlich der Bildaufnahmen nicht auf Richter, Verteidiger und die Vertreter des Generalbundesanwalts bezieht.

Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidiger stehen als Organe der Rechtspflege kraft der ihnen obliegenden Aufgaben anlässlich ihrer Teilnahme an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung im Blickfeld der Öffentlichkeit und der Medien und haben deshalb nicht in gleichem Ausmaße einen Anspruch auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte wie eine von dem Verfahren betroffene Privatperson. Auch ihnen kann zwar ein Anspruch auf Schutz zustehen, der das Veröffentlichungsinteresse überwiegen kann, etwa wenn die Veröffentlichung von Abbildungen eine erhebliche Belästigung oder eine Gefährdung ihrer Sicherheit durch Übergriffe Dritter bewirken kann (vgl. BVerfG StV 2015, 201).

Die Verteidiger haben zwar eine Gefährdung ihrer Sicherheit behauptet. Außer allgemeinen Erwägungen liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie tatsächlich durch eine Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen in ihrer Sicherheit gefährdet sind. Dass in der Türkei mitunter Anwälte gefährdet sind, bedeutet nicht, dass hierfür auch in Deutschland eine derartige Gefahr zu besorgen ist. Morddrohungen – wie bei den von den Verteidigern genannten Bundestagsabgeordneten – liegen nicht vor.

b) Bei den Angeklagten, Vertrauensdolmetschern sowie sonstigen Personen wie Polizeibeamte und Justizbedienstete, die an dem Verfahren mitwirken, ergibt jedoch eine Abwägung zwischen ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht mit dem Grundrecht der

Pressefreiheit, dass hier das Veröffentlichungsinteresse der Medien zurückzutreten hat, wenn die jeweilige Person im Moment der Aufnahme zu erkennen gibt, dass sie eine Veröffentlichung nicht wünscht.

Hinsichtlich der Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass diese nicht Personen der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG sind, so dass Abbildungen gegen ihren Willen gem. § 22 KunstUrhG auch unter Berücksichtigung der Pressefreiheit unzulässig sind. Zwar wird gegen sie ein Staatsschutzverfahren vor einem Oberlandesgericht geführt. Der Tatvorwurf (Mitgliedschaft bzw. Rädelsführerschaft in einer nur wenigen Personen bekannten terroristischen Vereinigung im Ausland) ist jedoch nicht so gravierend, dass die Angeklagten hierdurch zu Personen der Zeitgeschichte werden.

Hinzu kommt eine nicht zu unterschätzende Gefährdung der Angeklagten, die durch eine Verbreitung von Bildaufnahmen ihrer Person entstehen kann. Den Angeklagten liegt zur Last, Mitglied bzw. Rädelsführer in einer marxistisch-leninistisch geprägten terroristischen Vereinigung im Ausland (TKP/ML) gewesen zu sein, die Anschläge in der Türkei begangen haben soll. Angesichts der aktuell aufgeheizten politischen Situation in der Türkei, die sich auch in der Sicherheitslage mit wiederholten terroristischen Aktionen niederschlägt, ist es naheliegend, dass die Angeklagten einer Bedrohungslage ausgesetzt sind. Diese Bedrohungen müssen nicht unbedingt von Sicherheitsbehörden der Türkei ausgehen, vielmehr können verblendete Privatpersonen oder Angehörige von mit der TKP/ML konkurrierenden Organisationen die Berichterstattung über das Verfahren zum Anlass nehmen, um gegen die Angeklagte vorzugehen und hierzu die Bildaufnahmen verwenden.

Demgegenüber hat die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) in diesem Punkt zurückzustehen. Der Presse bleibt es unbenommen, über das Verfahren zu berichten und ansonsten Foto- und Filmaufnahmen anzufertigen.

Hinsichtlich der übrigen Personen wie Polizeikräfte und Justizbedienstete gilt ebenso, dass sie keine Personen der Zeitgeschichte sind. Trotz ihrer Mitwirkung an dem Verfahren haben sie keine derart herausgehobene Stellung, dass sie im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen. Deshalb hat die Presse auf die Abbildung ihrer Person keinen Anspruch.

2. Ziffer II:

Die ursprüngliche Anordnung in der Verfügung vom 15. Juni 2016 war insoweit unklar, als auf eine Poollösung hinsichtlich Film- und Fotoaufnahmen Bezug genommen, diese jedoch nicht geregelt worden war. Daher wird die Anordnung nunmehr so gefasst, dass eine Poollösung nicht stattfindet. Jeder Journalist ist daher berechtigt, im vorgegebenen Rahmen Aufnahmen zu tätigen. Deshalb wird für den 5. August 2016 erneut die Möglichkeit gegeben, Aufnahmen des Senats zu tätigen.

Es ist allerdings auch vor dem Hintergrund der Pressefreiheit nicht erforderlich, dass von dem erkennenden Senat an jedem Sitzungstag Aufnahmen gefertigt werden. Es würde den Sitzungsablauf erheblich beeinträchtigen, wenn an jedem Sitzungstag erst abgewartet werden müsste, bis die Fotografen und Kameraleute ihre Aufnahmen beenden, um mit der Sitzung beginnen zu können. Die Zusammensetzung des Senats ändert sich nicht, anders als dies bei den übrigen Verfahrensbeteiligten der Fall sein kann. Die Einschränkung für die Presse ist daher relativ geringfügig und hinzunehmen. In Ausnahmefällen, etwa weil das Verfahren nunmehr eine besondere Bedeutung gewinnt und damit Pressevertreter Aufnahmen machen wollen, die bislang nicht beteiligt waren, kann auf Antrag eine neue Regelung getroffen werden.

3. Ziffer III. und IV.:

Die Verfügung vom 15. Juni 2016 wird hinsichtlich der genannten Angeklagten wiederholt, da sie erklärt haben, dass sie auf den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte mit Blick auf Fotoaufnahmen Wert legen.

Bei diesen Angeklagten ergibt eine Abwägung im Rahmen der praktischen Konkordanz zwischen dem Grundrecht der Angeklagten auf Schutz ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit dem Grundrecht der Pressefreiheit, dass vorliegend das Veröffentlichungsinteresse der Medien zurückzutreten hat, weshalb Film- und Bildaufnahmen der Gesichter der Angeklagten ausschließlich in verpixelter Form gesendet oder sonst anderen Personen zugänglich gemacht werden dürfen.

Die Angeklagten sind nicht Personen der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG sind, so dass Abbildungen gegen ihren Willen gem. § 22 KunstUrhG

auch unter Berücksichtigung der Pressefreiheit unzulässig sind. Zwar wird gegen sie ein Staatsschutzverfahren vor einem Oberlandesgericht geführt. Der Tatvorwurf (Mitgliedschaft bzw. Rädelsführerschaft in einer nur wenigen Personen bekannten terroristischen Vereinigung im Ausland) ist jedoch nicht so gravierend, dass die Angeklagten hierdurch zu Personen der Zeitgeschichte werden.

Hinzu kommt eine nicht zu unterschätzende Gefährdung der Angeklagten, die durch eine Verbreitung von Bildaufnahmen ihrer Person in unverpixelter Form entstehen kann. Den Angeklagten liegt zur Last, Mitglied bzw. Rädelsführer in einer marxistisch-leninistisch geprägten terroristischen Vereinigung im Ausland (TKP/ML) gewesen zu sein, die Anschläge in der Türkei begangen haben soll. Angesichts der aktuell aufgeheizten politischen Situation in der Türkei, die sich auch in der Sicherheitslage mit wiederholten terroristischen Aktionen niederschlägt, ist es naheliegend, dass die Angeklagten einer Bedrohungslage ausgesetzt sind. Diese Bedrohungen müssen nicht unbedingt von Sicherheitsbehörden der Türkei ausgehen, vielmehr können verblendete Privatpersonen oder Angehörige von mit der TKP/ML konkurrierenden Organisationen die Berichterstattung über das Verfahren zum Anlass nehmen, um gegen die Angeklagte vorzugehen. Durch die Anordnung der Verpixelung kann eine etwaige Gefährdung der Sicherheit der Angeklagten auf ein Minimum reduziert werden. Da die Gefährdung aufgrund einer Verbreitung von Foto- und Filmaufnahmen der Angeklagten allenfalls von verblendeten Privatpersonen ausgeht, muss nicht in den Blick genommen werden, dass unverpixelte Aufnahmen durch Medienvertreter zum Zwecke der Verfolgung der Angeklagten hergestellt werden.

Demgegenüber hat die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) in diesem Punkt zurückzustehen. Der Presse bleibt es unbenommen, über das Verfahren zu berichten und ansonsten Foto- und Filmaufnahmen anzufertigen.

██████████

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

